

Berliner Juristische Abhandlungen

Band 26

Sittenwidrige Verfügungen  
von Todes wegen

Von

Prof. Dr. Georg Thielmann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**GEORG THIELMANN**

**Sittenwidrige Verfügungen von Todes wegen**

# **Berliner Juristische Abhandlungen**

**unter Mitwirkung von**

Walter G. Becker, Hermann Blei, Arwed Blomeyer, Erich Genzmer, Ernst Heinitz, Ernst E. Hirsch, Hermann Jahrreiß, Emil Kießling, Wolfgang Kunkel, Richard Lange, Walter Meder, Dietrich Oehler, Werner Ogris, Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Erwin Seidl, Karl Sieg, Klaus Stern, Wilhelm Wengler, Franz Wieacker, Hans Julius Wolff (Freiburg i. Br.)

**herausgegeben von**

**Ulrich von Lübtow**

**Band 26**

# Sittenwidrige Verfügungen von Todes wegen

Von

Prof. Dr. Georg Thielmann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichsrats Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Vom Herausgeber in die Abhandlungsreihe aufgenommen aufgrund seines Erstgutachtens und des von Professor Dr. Arwed Blomeyer erstatteten Zweitgutachtens.

Alle Rechte vorbehalten

© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1973 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03017 6

## Vorwort

Die vorliegende Habilitationsschrift wurde im Jahre 1971 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin angenommen. Ihren aktuellen Anlaß bildete die Entscheidung BGHZ 53, 369 ff. über die Sittenwidrigkeit eines „Geliebten-Testaments“ und die daran anschließenden Stellungnahmen in der Literatur. Wenn es der BGH in dieser Entscheidung auch nicht offen eingesteht, so stellt der Beschluß doch eine Abkehr von der vorher herrschenden Anschauung dar, wonach bei einem „Geliebten-Testament“ die sittenwidrige Motivation des Erblassers vermutet wurde. Eine umfassende Monographie über den Gegenstand fehlte bisher. Als Vorläufer kann die Arbeit von Schmitz, Das Problem der Testierfreiheit, aus dem Jahre 1936 genannt werden, deren Thema jedoch einerseits weiter gefaßt ist, und die andererseits nicht die allgemeinen Grundlagen in der Weise berücksichtigt, wie ich es für nötig gefunden habe. Zu erwähnen ist außerdem die Kölner Dissertation von Spieß, Unsittliche Bedingungen bei letztwilligen Verfügungen, 1938, deren thematische Beschränkung sich schon aus dem Titel ergibt. Die Schrift von Simshäuser, Zur Sittenwidrigkeit der Geliebten-Testamente, 1971, ist mir erst nach Einreichung meiner Habilitationsschrift bekannt und zugänglich geworden. Ich freue mich, daß meine Ergebnisse mit denen Simshäusers im wesentlichen übereinstimmen. Abweichend von Simshäuser habe ich mich jedoch bemüht, die Ergebnisse meiner Arbeit für einzelne konkrete Fälle sittenwidriger Testamente auf einen umfangreichen „Allgemeinen Teil“ zu gründen. Zudem beschränkt sich meine Schrift nicht auf das „Geliebten-Testament“, sondern berücksichtigt vor allem auch Verstöße gegen die vom Grundgesetz geschützten Freiheitsrechte und den Gleichheitssatz.

Zu herzlichem Dank bin ich zunächst meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Ulrich von Lübtow verpflichtet. Er hat nicht nur die Publikation der Arbeit durch ihre Aufnahme in die von ihm herausgegebene Abhandlungsreihe ermöglicht, sondern auch in seinem für die Habilitationsschrift erstatteten Gutachten, in Gesprächen und mancherlei Hinweisen viele klärende Gedanken beigetragen. Nicht zuletzt war mir seine kürzlich erschienene zweibändige systematische Darstellung des Erbrechts immer wieder ein unentbehrlicher Ratgeber in den Grundfragen dieser Materie. Besonderer Dank

gebührt schließlich Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Broermann, der die Arbeit trotz ihres Umfangs in sein Verlagsprogramm aufgenommen hat.

Berlin, im Oktober 1972

*Georg Thielmann*

## Inhalt

Einleitung. Die Problemstellung .....	13
---------------------------------------	----

### Erster Teil

#### Der Begriff der Sittenwidrigkeit im allgemeinen. Sein Verhältnis zu den Grundrechtswerten

A. „Außerkonstitutionelle“ Versuche zur Konkretisierung des Begriffs der Sittenwidrigkeit .....	16
B. Insbesondere: Art. 48 Abs. 2 des Testamentsgesetzes vom 31. 7. 1938 ..	42
C. Die Einbeziehung rechtlicher Maßstäbe in den § 138 Abs. 1 BGB ....	44
D. Die „Drittwirkung der Grundrechte“ im Privatrecht .....	48
I. Verfassungstext — Meinungsstand — historische Situation ....	48
II. Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes .....	51
III. Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte und der Anwendungsbereich des § 138 Abs. 1 BGB .....	54
1. Die prinzipielle Unentbehrlichkeit des § 138 Abs. 1 BGB als Transponierungsnorm .....	54
2. Abgrenzung der Intensität der Drittwirkung durch die Generalklauseln des Privatrechts .....	56
a) Der Ausgangspunkt .....	56
b) Die besondere Rolle der Grundrechtsträger als Privatrechtssubjekte .....	58
c) Das verfassungsrechtliche Maß für die Intensität der Grundrechtsbindung im Privatrecht .....	61
aa) Art. 1 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes als Ausgangspunkt .....	61
bb) Der Kernbereich der Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes .....	62
cc) Sittenwidriges Verhalten im „Kernbereich“ der Grundrechte .....	70
dd) Besonderheiten der Grundrechtsbindung bei letztwilligen Verfügungen .....	76
3. Die Anwendungsbereiche des § 138 Abs. 1 BGB .....	76
a) Allgemeine, die Rechtsordnung tragende Prinzipien ....	77



b) Rechtserhebliche Bereiche der guten Sitten außerhalb der Grundrechtswerte und sonstiger allgemeiner, die Rechtsordnung tragender Prinzipien .....	78
aa) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 138 Abs. 1 BGB in seiner Eigenschaft als Generalklausel .....	78
bb) Verbot sittenwidrigen Verhaltens durch Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes .....	78
cc) Verbot sittenwidrigen Verhaltens durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes .....	79
dd) Beschränkung der speziellen Grundrechte durch das „Sittengesetz“ gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes .....	79
ee) Das Problem der den Grundrechten immanenten Schranken .....	81
ff) Die Menschenwürde als Anhaltspunkt für immanente Schranken der Grundrechte .....	82
gg) Der vom Grundgesetz nicht berührte Zuständigkeitsbereich des § 138 Abs. 1 BGB .....	84
c) Kumulative Konkurrenz von „schlichter“ Sittenwidrigkeit und Grundrechtswidrigkeit .....	87
 <i>E. § 134 BGB und die Wirkung der Grundrechtswerte im Privatrecht ..</i>	 89

## Zweiter Teil

### Der Tatbestand der sittenwidrigen Verfügungen von Todes wegen im allgemeinen

<i>A. Die sittenwidrigen Faktoren .....</i>	90
I. Die Formel der Rechtsprechung .....	90
II. Sittenwidriger Inhalt .....	90
1. Sittenwidrigkeit wegen des Gegenstandes der Verfügung ..	90
2. Sonstiger sittenwidriger Inhalt .....	93
III. „Gegenleistung“ als Zweck einer Verfügung von Todes wegen ..	95
1. Zweck und Inhalt .....	95
2. Die rechtlichen Mittel zur Herbeiführung einer „Gegenleistung“ .....	99
a) Erbvertrag .....	99
b) Erbverzicht .....	104
c) Gemeinschaftliches Testament .....	108
d) Gewöhnliches Testament .....	110
e) Insbesondere: Auflage und Testamentsvollstreckung ....	112
aa) Auflage .....	112
bb) Testamentsvollstreckung .....	113
f) Vergleich der rechtlichen Intensität der verschiedenen Mittel zur Zweckerreichung .....	115

3. Tatsächliche Einwirkungen .....	119
4. Kumulierung von Zwecken .....	127
5. Besonderheiten bei der Enterbung, der Pflichtteilsentziehung und der Beseitigung erbrechtlicher Zuwendungen .....	128
 IV. Das Motiv .....	 131
1. Zweck und Motiv .....	131
2. Einwirkungen des Motivs auf die Verfügungen von Todes wegen .....	133
a) Die Grundlagen .....	133
b) Die Ermittlung des Motivs .....	139
c) Zulässigkeit und Nützlichkeit der Motiverforschung .....	141
d) Teilweise Sittenwidrigkeit .....	147
3. Kumulation von Motiven .....	148
4. Kumulation von Zwecken und Motiven .....	153
 V. Der für die Beurteilung maßgebende Zeitpunkt .....	 154
1. Änderung der tatsächlichen Verhältnisse .....	154
2. Änderung der sittlichen Anschauungen .....	161
 VI. Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale .....	 165
1. Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt .....	165
2. Bewußtsein der Sittenwidrigkeit .....	167
 VII. Die Beweislast .....	 168
 <i>B. Die rechtliche Auswirkung des sittenwidrigen Faktors auf die Ver- fügung von Todes wegen</i> .....	  171
I. Die Problematik .....	171
II. Nichtigkeit und Umdeutung bei sittenwidrigen Motiven und nicht zum Inhalt der Verfügung gewordenen Zwecken .....	173
1. Vollständige Nichtigkeit und das Problem ihrer Abmilderung	173
2. Teilnichtigkeit .....	173
3. Umdeutung .....	186
III. Bedingungen .....	191
1. Nichtigkeit .....	191
2. Umdeutung .....	194
3. Insbesondere: Die ‚condicio in praesens vel in praeteritum collata‘ .....	196

IV. Zuwendungen unter einer Auflage .....	197
V. Verbindung einer unter Lebenden begründeten Verpflichtung mit einer erbrechtlichen Zuwendung .....	197
VI. Zwecksanktion durch Testamentsvollstreckung .....	199
VII. Auswirkung der Nichtigkeit auf andere Verfügungen .....	199

### *Dritter Teil*

#### **Einzelne Tatbestände sittenwidriger Verfügungen von Todes wegen**

<i>A. Ehe und Familie</i> .....	201
I. Abgrenzung des Problemkreises .....	201
II. Die Benachteiligung von Familienangehörigen zugunsten von Familienfremden .....	201
1. Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes .....	201
a) Die prinzipielle Drittwirkung des Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes .....	201
b) Der Umfang der Privatrechtswirkung .....	203
2. Das Sozialstaatsprinzip .....	211
3. „Schlichte“ Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB .....	213
a) Benachteiligung der gesetzlichen Erben .....	213
b) Zuwendungen an eine Geliebte .....	215
aa) Das Liebesverhältnis als Grund der Zuwendung .....	215
bb) Anbahnung und Fortsetzung eines Liebesverhältnisses als Zweck .....	218
cc) Aus einem Liebesverhältnis des Erblassers entspringende Motive .....	219
dd) Wechselbeziehungen zwischen Motiven und Auswirkungen .....	231
c) Zuwendungen an nichteheliche Kinder .....	248
aa) Zuwendungen an die Kinder selbst .....	248
bb) „Verschleierte“ Zuwendungen an die Mutter des nichtehelichen Kindes .....	252
III. Freiheitsbeschränkungen im Bereich von Ehe und Familie .....	254
<i>B. Zuwendungen unverheirateter Erblasser ohne eheliche Kinder aufgrund von Liebesverhältnissen</i> .....	266
I. Zuwendungen an die Geliebte .....	266
II. Zuwendungen an gleichgeschlechtliche Partner .....	270
III. Zuwendungen an nichteheliche Kinder .....	271

<i>C. Beeinträchtigung von Freiheiten außerhalb des Bereichs von Ehe und Familie</i> .....	273
I. Allgemeine Vorbemerkungen .....	273
II. Die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung .....	275
III. Die Religions- und Gewissensfreiheit .....	280
IV. Freiheiten des Art. 5 des Grundgesetzes .....	283
V. Die Vereinigungsfreiheit .....	285
VI. Die Freizügigkeit .....	286
VII. Die Berufsfreiheit und die Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte .....	289
VIII. Die Freiheit der Wahl der Staatsangehörigkeit .....	295
IX. Die Freiheit in sonstigen Fragen der persönlichen Lebensführung .....	296
<i>D. Das Gleichbehandlungsgebot</i> .....	299
I. Einteilung der Tatbestände .....	299
II. Benachteiligung oder Bevorzugung der an der Verfügung direkt Beteiligten wegen ihrer Eigenschaften .....	300
III. Der Bedachte oder Enterbte als Werkzeug einer vom Erblasser bezweckten Diskriminierung .....	310
IV. Benachteiligung wegen Nichtvornahme vom Erblasser für richtig gehaltener Differenzierungen .....	314
<i>E. Die Sozialstaatsklausel</i> .....	316
<i>F. Sonstige Fälle der Sittenwidrigkeit</i> .....	318
I. Kaptatorische Verfügungen .....	318
II. Ausnutzung der Todesnot des Erblassers .....	318
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	322
<b>Sachverzeichnis</b> .....	333



## Einleitung. Die Problemstellung

Eine Reihe von Entscheidungen des BGH<sup>1</sup> hat in der Literatur<sup>2</sup> Stellungnahmen zu den Problemen des sogenannten Geliebten-Testaments hervorgerufen. Sie geben Anlaß, die im Zusammenhang mit sittenwidrigen Verfügungen von Todes wegen auftauchenden Fragen auf einem breiteren Hintergrund zu erörtern.

Die Problematik dieses Gebietes stellt sich zunächst allgemein im Hinblick darauf dar, daß der Begriff der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB<sup>3</sup> näher bestimmt werden muß. Die Vorschrift wird zuweilen abwertend als Leerformel bezeichnet<sup>4</sup>. Von einer Leerformel kann man indessen nur dort sprechen, wo eine Aussage oder eine Regelung keinen oder keinen näher angebbaren Sach- oder Normgehalt besitzt<sup>5</sup>, wo sie in Wahrheit „völlig nichtssagend und irrelevant“ ist<sup>6</sup>. Mag § 138 Abs. 1 BGB auch zu seiner Konkretisierung des Rückgriffs auf Maßstäbe bedürfen, die außerhalb der Privatrechtsordnung, ja teilweise sogar außerhalb der Rechtsordnung überhaupt liegen, so kann doch nicht gesagt werden, daß die Vorschrift keine Anhaltspunkte dafür bietet, wo nach solchen Maßstäben gesucht werden muß.

Die Auffassung des § 138 Abs. 1 BGB als „Leerformel“ birgt zudem praktisch die Gefahr in sich, diese angebliche Leere auf mehr oder

---

<sup>1</sup> BGH NJW 1968, 932 ff.; BGHZ 52, 17 ff.; BGHZ 53, 369 ff., (ergangen auf Vorlagebeschuß des KG FamRZ 1960, 670 ff. Leitsätze auch in NJW 1968, 2032).

<sup>2</sup> Zu BGH NJW 1968, 932 ff.: Müller - Freienfels, JZ 1968, 441 ff.; Breithaupt, NJW 1968, 932 f.; Speckmann, JZ 1969, 733 ff. Zu BGHZ 52, 17 ff.: Reinicke, NJW 1969, 1343 ff.; Bosch, FamRZ 1969, 327 f.; Thilo Ramm, JZ 1970, 129 ff. (scharf ablehnend; dagegen Speckmann, JZ 1970, 401 ff.). Zu BGHZ 53, 369 ff.: Speckmann, NJW 1970, 1839 f. Allgemein über die neuere Rechtsprechung zum Geliebten-Testament Steffen, DRiZ 1970, 347 ff.; Husmann, NJW 1971, 404 ff.; Speckmann, NJW 1971, 924 f.

<sup>3</sup> Wegen der Vorläufer der Bestimmung im früheren Recht (C. 8, 38, 4; I 4 § 7 ALR; art. 1131 Cod. civ.) vgl. Staudinger - Coing<sup>11</sup>, 1957, Randnr. 2 zu § 138; Spieß, Unsittliche Bedingungen in letztwilligen Verfügungen, Diss. Köln 1938, 33. Zur historischen Entwicklung im übrigen eingehend Arzt, Die Ansicht aller billig und gerecht Denkenden, Diss. Tübingen 1962, 3 ff.; Flume, Allgemeiner Teil II, 1965 § 18, 1, S. 363 f., 365; § 18, 2, S. 367 f.; Helmut Schmidt, Die Lehre von der Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte in historischer Sicht, 1973; auch Spieß, a.a.O.

<sup>4</sup> So durch Arzt, 2 f.; Teubner, Standards und Direktiven in General-klauseln, 1971, 115.

<sup>5</sup> Topitsch, Probleme der Wissenschaftstheorie, Festschrift Kraft, 1960, 233 f.

<sup>6</sup> Topitsch, 244.

weniger bequeme Weise willkürlich auszufüllen. Anders sieht es aus, wenn man sich darum bemüht, seinen Tatbestand anhand der von der Vorschrift selbst aufgestellten Richtlinie zu konkretisieren. Das Ausweichen in eine Generalklausel — nicht Leerformel! — ist dem Gesetzgeber angesichts der Vielfalt<sup>7</sup> und Wandelbarkeit<sup>8</sup> der menschlichen Verhältnisse nicht zum Vorwurf zu machen<sup>9</sup>. Es stellt der Rechtswissenschaft aber die Aufgabe, nach praktikablen Anhaltspunkten zu suchen, die eine möglichst weitgehend rational kontrollierbare Entscheidung des Einzelfalls gestatten<sup>10</sup>. Angesichts der immer wieder aller juristischer Phantasie spottenden Mannigfaltigkeit menschlicher Verhältnisse und Interessen muß es naiv oder aber vermessen erscheinen, ein vollständiges, ohne jeden generalisierenden Begriff auskommendes System der Nichtigkeitsgründe bei der Sittenwidrigkeit aufstellen zu wollen. Es soll aber versucht werden, durch Reduzierung des aufgrund der Erfahrung vorliegenden Materials auf möglichst genau abgrenzbare Falltypen und Begriffe dem Ideal rationaler Kontrolle und Vorhersehbarkeit der Entscheidungen näher zu kommen.

Das Erfordernis der Konkretisierung des Begriffs der Sittenwidrigkeit führt zu der Frage, wo Anhaltspunkte für die Bewältigung dieser Aufgabe gewonnen werden können. Dabei gilt es, einerseits der Gefahr zu begegnen, daß eine Generalklausel durch eine andere ersetzt wird<sup>11</sup>, andererseits der Gefahr, daß allein faktische Übungen und Anschauungen mehr oder minder gewichtiger Bevölkerungskreise oder gar des

<sup>7</sup> Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln, 1933, 58 f.

<sup>8</sup> Darauf beruht der Vorwurf Hedemanns, 59, das „Avancieren“ der Generalklauseln hänge mit „innerer Haltlosigkeit“ zusammen.

<sup>9</sup> Über den Wert der Generalklauseln im Sinne einer Förderung der „Beweglichkeit“ des Rechts Hedemann, 60 ff.

<sup>10</sup> Zur Gefährlichkeit der Generalklauseln („bequemes Polster“ im Denken und daraus erwachsende Rechtsunsicherheit sowie Willkür) ebenfalls Hedemann, 66 ff.

<sup>11</sup> Wie dies in der berühmten, vor allem vom RG benutzten Definition geschehen ist, wonach die guten Sitten verletzt, was mit dem *Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden unvereinbar ist*, sich also mit dem in der Sitte, der Übung zutage tretenden Empfinden, gemessen an einem durchschnittlichen Maßstab, in Widerspruch setzt (RGZ 48, 114 [124]; 55, 367 [373]; 73, 107 [113]; 80, 219 [221]; 120, 142 [148]; RG LZ 1927, 531 [533]; RG JW 1929, 33 [34]; übernommen von BGHZ 10, 228 [232]; 17, 327 [332]; BGH LM Nr. 1 zu § 138 [Cs] BGB; BGH NJW 1970, 2017). Nach RGZ 58, 214 (218) sind die „allgemeinen Anschauungen über Anstand und Redlichkeit“ maßgebend, in RGZ 128, 92 (96) wird auf das „Anstandsgefühl der Volksgenossen mit einer dem Durchschnitt entsprechenden billigen, gerechten und anständigen Gesinnung“ abgestellt, in RGZ 150, 1 (4) dann auf „das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden, die nationalsozialistische Weltanschauung“. — Soweit ersichtlich, taucht die Formel vom „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zuerst in den Motiven zum BGB II, 727 (aus dem Jahre 1888) auf. — In BGHZ 52, 17 (20) wandelt sich die Formel zum „Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“. Vgl. dazu unten, S. 44 ff.

Richters selbst zur Ausfüllung des vom Gesetzgeber erteilten Blanketts verwendet werden. Die Nutzlosigkeit des ersten liegt auf der Hand, der zweite Weg würde der *normativen*, nicht auf Vermittlung von Erkenntnissen des Seins, sondern des Sollens ausgerichteten Funktion des Rechts kein Genüge tun. Es stellt sich also die Frage nach den Grundwerten unserer staatlichen Lebensordnung, die jedoch im Rahmen einer das *geltende* Recht behandelnden Arbeit nicht spekulativ das zu Wünschende oder Künftige zum Gegenstand haben darf, sondern sich an die *hic et nunc* geltenden Wertentscheidungen halten muß, wie sie vor allem in den Grundrechtsartikeln des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen. Der Komplex der sogenannten Drittwirkung der Grundrechte wird also zu berücksichtigen sein, aber auch die Frage, ob damit die hier in Frage kommenden Werte erschöpfend erfaßt sind.

Erhebt sich die Frage der Konkretisierung des Begriffs der Sittenwidrigkeit zunächst für die Rechtsgeschäfte allgemein, so bietet der erbrechtliche Charakter der vorliegend zu untersuchenden Tatbestände eine Besonderheit: Anders als beim Normaltyp der Zuwendung unter Lebenden fehlt es oft an der sofort und eindeutig erfaßbaren Abhängigkeit von einer „Gegenleistung“. Mag diese beim Erbvertrag und vor allem bei bedingten oder mit einer Verpflichtung des Bedachten (Auf-  
lage!) verbundenen Verfügungen noch einigermaßen klar in Erscheinung treten, so verflüchtigt sie sich häufig zu einer nur mit gewisser Mühe eruierbaren Motivation des Erblassers, in der Freigebigkeit, Dankbarkeit, Pflichtgefühl<sup>12</sup> nähere Anhaltspunkte abgeben, die neben der objektiven Auswirkung der Zuwendung für die Frage der Sittenwidrigkeit zu berücksichtigen sind.

Somit ergibt sich der Gang der Untersuchung: Nach Feststellung des Kreises der Werte, die für die Abgrenzung des Begriffs der Sittenwidrigkeit im Recht der Verfügungen von Todes wegen maßgebend sind, muß erörtert werden, inwieweit diese Werte durch den äußeren und inneren Tatbestand der Verfügungen, aber auch durch ihre Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten verletzt werden. Dabei soll zunächst der Tatbestand der verwerflichen erbrechtlichen Verfügungen allgemein betrachtet werden und dann einzelne konkrete Fälle sittenwidriger Verfügungen.

---

<sup>12</sup> Zu dieser Unterscheidung der Motivation Lange, *Erbrecht*, 1962, § 34 V 2 c, S. 377; Müller-Freienfels, *JZ* 1968, 446; von Lübtow, *Erbrecht* I, 1971, 308 ff.